

langobardische Einflüsse auf das römische Recht. – Ein eigenes Kapitel widmet C. den Langobarden (S. 81–107), insbesondere der Gesetzgebung, den wichtigsten privatrechtlichen Instituten und den Grundzügen des Prozeßwesens (z. B. dem Prozeßleid). Das fünfte Kapitel stellt den Beginn der fränkischen Herrschaft in Italien sowie die Stellung der römischen Kirche dar (S. 108–127). Besonders ausführlich ist das Kapitel über das Reich der Karolinger (S. 128–152), das die Kirchenreformen (einschließlich der pseudoisidorischen Dekretalen und ihres Fortwirkens), die Volksrechte, die weltlichen Kapitularien sowie die Sammlungen römischen Rechts behandelt. Hierauf folgt ein Kapitel über den Ursprung des Feudalwesens (S. 152–170). Eine gesonderte Behandlung (S. 170–187) erfährt das byzantinische Recht in Unteritalien (Urkundenwesen, Ekloga, Basiliken). – Hatte der Vf. bereits zuvor stets auch das Urkundenwesen berücksichtigt, widmet er ihm abschließend ein ganzes Kapitel (S. 188–204; Notariat, Beweiskraft von Urkunden etc.). – Im letzten Kapitel des ersten Teils (S. 205–223) skizziert der Vf. unter dem Titel „Dopo l'anno mille“ die wichtigsten juristischen Entwicklungen, insbesondere etwa die kanonistischen Sammlungen (Decretum Burchardi, Collectio in LIV titulos, Decretum des Ivo von Chartres sowie die Collectio Britannica, die frühe Belege für die Wiederbenutzung der Digesten liefert). – Im zweiten Teil (*L'età del diritto comune*) widmet sich die erste Abteilung (*Scuole e scienza*) den Rechtsschulen und der Rechtswissenschaft. Der Vf. stellt die „vorbolognesischen“ Rechtsschulen dar, insbesondere die Beschäftigung mit dem langobardischen Recht in Pavia und den *liber Papiensis* (S. 229–250) sowie die in den letzten Jahren stärker konturierte Person des Pepo. – Der Entstehung der Rechtsschule von Bologna widmet der Vf. erwartungsgemäß ein eigenes Kapitel (S. 251–273); hieran schließt sich die Darstellung kleinerer Lehrstätten und ihrer literarischen Produktionen an (S. 274–295). – Das fünfte und sechste Kapitel (S. 296–324, 325–343) stehen im Zeichen der Kanonistik, d. h., des Decretum Gratiani und dessen Ergänzung durch den *Liber extra*, den *Liber sextus* sowie die *Clemen-tinen*. – Die Zeit der legistischen Kommentatoren erfaßt das siebte Kapitel (S. 368–397). Die Darstellung klingt mit Betrachtungen zur Methodik der späten Kommentatoren und zum juristischen Humanismus aus (S. 398–414). – Die zweite Abteilung (*Ordinamenti giuridico-politici*) behandelt Fragen der Staatlichkeit. Der Vf. untersucht (S. 415–444) die Rechtsnatur und Selbstorganisation von Personenvereinigungen (*universitas scholarum*; *Notare*) und von Städten (*Genua*, *Venedig*, *Pisa*, *Amalfi* etc.). – Den Abschluß (S. 445–474) bilden die Königreiche auf italienischem Boden (insbesondere die der Normannen und der Staufer), deren Struktur und legislative Tätigkeiten. Schlußbetrachtungen gelten der Frage der „Souveränität“ im Hoch-MA.

Wolfgang Kaiser

Franz-Reiner ERKENS, *Vicarius Christi – sacratissimus legislator – sacra majestas. Religiöse Herrschaftslegitimierung im Mittelalter*, ZRG Kan. 89 (2003) S. 1–55, beschreibt mit reichen Belegen die Kriterien, die berechtigen, von einem sakral legitimierten Königtum zu sprechen. Sie lassen sich in den Begriffen des Titels zusammenfassen, wobei im Lauf des MA rechtliche Aspekte größeres